

06.12.02

EU - Fz - In - Wi - Wo

Antrag

des Landes Niedersachsen

**Entschlieung des Bundesrates zur nderung der
Schwellenwerte in der Dienstleistungsrichtlinie**

Der Niederschsische Ministerprsident

Hannover, den 6. Dezember 2002

An den
Prsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerprsidenten
Prof. Dr. Wolfgang Bhmer

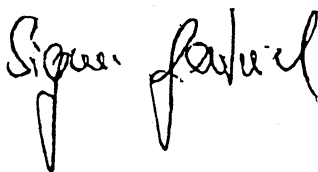
Sehr geehrter Herr Prsident,

die Niederschsische Landesregierung hat beschlossen, dem Bundesrat den in
der Anlage beigefgten Antrag fr eine

Entschlieung des Bundesrates zur nderung der Schwellenwerte
in der Dienstleistungsrichtlinie

mit der Bitte zuzuleiten, diesen gem § 36 Abs. 1 der Geschftsordnung des
Bundesrates den Ausschssen zur Beratung zuzuweisen.

Mit freundlichen Gren



Entschließung des Bundesrates zur Änderung der Schwellenwerte in der Dienstleistungsrichtlinie

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung bei der Kommission der Europäischen Gemeinschaften darauf hinzuwirken, dass der maßgebliche Schwellenwert in Artikel 7 Abs. 1 der Richtlinie 92/50/EWG des Rates vom 18. Juni 1992 über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Dienstleistungsaufträge von 200.000 Euro auf 500.000 Euro angehoben wird.

Begründung:

Ein Schwellenwert von 200 000 Euro für freiberufliche Leistungen bedeutet, dass z. B. bei Ingenieurbauwerken mit einem Auftragswert von ca. 2 Mio. Euro bereits ein EU-weites Verfahren durchgeführt werden muss. Auf Grund der gem. § 5 Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen (VOF) vorgegebenen Vergabebekanntmachung gehen im Regelfall eine Vielzahl von Anträgen auf Teilnahme ein. Der öffentliche Auftraggeber ist dann verpflichtet, aus der Vielzahl der Bewerber eine Auswahl der Dienstleistungserbringer zu treffen, die er zur Verhandlung auffordern will. Dazu hat er bei allen Bewerbern zu prüfen, ob die finanzielle und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit und die fachliche Eignung gegeben sind. Die fachliche Eignung von Bewerbern für die Durchführung von Dienstleistungen kann insbesondere auf Grund ihrer Fachkunde, Leistungsfähigkeit, Erfahrung und Zuverlässigkeit beurteilt werden. Für die Prüfung der Geeignetheit ist daher auf Grund der Vielzahl von Bewerbern in der Regel ein hoher Verwaltungsaufwand erforderlich. Dieser führt u. a. im Bereich des Straßenbaus häufig zu nicht vertretbaren Verzögerungen bei der Realisierung von Maßnahmen.

Im Interesse einer zügigen Aufgabenerfüllung erscheint daher eine spürbare Reduzierung des Verwaltungsaufwands geboten. Die Bundesregierung wird daher gebeten, auf eine Änderung der Richtlinie 92/50/EWG des Rates vom 18. Juni 1992 über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Dienstleistungsaufträge hinzuwirken.